

Impfen in der GOÄ

Hinweise zur Abrechnung von Impfleistungen

Auch Privatpatienten bekommen nicht alle Impfungen von ihrer Versicherung oder Beihilfe erstattet. In der Regel werden Impfungen bei Kindern und Jugendlichen anstandslos erstattet, bei Erwachsenen die von der STIKO für Deutschland empfohlenen Impfungen. Bei anderen Impfungen, insbesondere bei Schutzimpfungen für Auslandsreisen sollte der Patient auf die eventuell eingeschränkte oder Nichterstattung vorher hingewiesen werden und sich bei seiner Versicherung/Beihilfe erkunden.

Bei der GOÄ-Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 375 ff., die Allgemeinen Bestimmungen vor dem Abschnitt C V und der § 10 GOÄ für den Auslagenersatz zu beachten.

GOÄ-Nummern richtig wählen

Durch Kombinationsimpfstoffe ist die Kombination der Nr. 375 GOÄ (i.m.- oder s.c.-Schutzimpfung) mit der Nr. 377 GOÄ (Zusatzinjektion bei Parallelimpfung) zwar seltener geworden, aber nicht „ausgestorben“. Dabei ist durch die Nr. 377 GOÄ die Berechnung der Beratung (Nr. 1 GOÄ) gemäß der Allgemeinen Bestimmung zu den Impfleistungen nicht statthaft. Da Nr. 377 GOÄ nur 50 Punkte aufweist, ist dann sinnvoll, in der Rechnung die Nr. 377 GOÄ entfallen zu lassen und stattdessen die Nr. 1 GOÄ zu berechnen (80 Punkte). Nr. 1 GOÄ kann sogar mit einem höheren Faktor (bis 3,5-fach) berechnet werden. Die Begründung in der Rechnung könnte zum Beispiel „aufwendige Beratung bei Mehrfachimpfung“ lauten. Die Kosten für den Impfstoff zur Nr. 377 GOÄ können trotzdem in Rechnung gestellt werden.

Gleiches trifft auch bei Tetanus-Simultanimpfung zu: neben Nr. 378 GOÄ ist die Nr. 1 GOÄ nicht berechnungsfähig. Auch hier kann man eine Bestabrechnung mit

den Nrn. 375 plus 1 GOÄ vornehmen (160 Punkte statt 120 Punkte). Auf einem anderen Blatt steht, dass in der Praxis die Abrechnung mit den Nrn. 375 plus 377 plus 1 und Bezeichnung der Nr. 1 als „Beratung zu Verletzungsfolgen“ oft anstandslos erstattet wird. Da dies keine „Bestabrechnung“ ist, sondern eindeutig gegen GOÄ-Bestimmungen verstößt, müssen wir davon abraten. Gleiches gilt für den „Ersatz“ der Nr. 377 GOÄ bei Zusatzinjektion durch die Nr. 252 GOÄ (i.m.- oder s.c.-Injektion).

Bei Verwendung von Kombinationsimpfstoffen muss nicht mit der Nr. 378 GOÄ (Simultanimpfung) abgerechnet werden. Die trifft nur für die dort angeführte Tetanus-Simultanimpfung zu, eine Impfung mit Kombinationsimpfstoff ist ebenso eine „Schutzimpfung“ nach Nr. 375 GOÄ wie die Impfung mit monovalentem Impfstoff.

Zusätzliche Leistungen

Eine Untersuchung (z. B. der Brustorgane nach Nr. 7 GOÄ zum Ausschluss aktueller Erkrankungen) ist in der Privatliquidation eigenständig neben der Impfleistung berechenbar. Es gibt keinen Ausschluss bezogen auf den Anlass der Impfung oder am Tag der Impfung (andere, evtl. zutreffende Abrechnungsausschlüsse, z. B. zu den Nrn. 1 und 5 im Behandlungsfall gelten aber trotzdem). Mit der Impfung sind nur die Nachbeobachtungen am Tag der Impfung abgegolten (s. Allgemeine Bestimmung Nr. 2 zu den Impfleistungen).

Eintragungen in den Impfpass sind nicht gesondert berechnungsfähig. Für die GOÄ-Nrn. ab 376 verbietet das die Allgemeine Bestimmung Nr. 3, für die Nr. 375 GOÄ ist die Eintragung in der Leistungslegende der Nr. 375 GOÄ beinhaltet. Das Neuausstellen eines Impfpasses ist dagegen berechnungs-

WICHTIG

- Bei Zusatzimpfungen und Tetanus-Simultanimpfungen ist vorteilhafter, auf die Berechnung der Nr. 377 bzw. 378 GOÄ zu verzichten und stattdessen die Nr. 375 plus 1 GOÄ zu berechnen
- Untersuchungen aus Anlass der Impfung (zur Impffähigkeit) sind in der Privatliquidation eigenständig berechenbar
- Eintragungen in den Impfpass sind nicht berechnungsfähig. Für die Neuausstellung kann aber Nr. 70 GOÄ berechnet werden
- Impfstoffe sind nach § 10 GOÄ als Auslage berechenbar, alternativ können sie rezeptiert werden. Bei einem Preis des Impfstoffs über 25,56 € ist die Rezeptierung der bevorzugte Weg

fähig, meist wird dafür die Nr. 70 GOÄ (kurze Bescheinigung) herangezogen.

Berechnung der Impfstoffe

Impfstoffe sind nach § 10 GOÄ als Auslage berechenbar. Alternativ können sie rezeptiert werden. Da nach dem § 12 Absatz 2 Nr. 5 GOÄ bei einem Betrag über 25,56 Euro ein Beleg oder sonstiger Nachweis der Rechnung beigefügt werden muss, ist die Rezeptierung bei teureren Impfstoffen meist der bevorzugte Weg. Selbstverständlich muss bei Rezeptierung von Impfstoffen sichergestellt sein, dass die Kühlkette erhalten bleibt. Ein Verweis des Patienten ausschließlich auf die nächstliegende Apotheke ist jedoch nicht statthaft. Guter Service und sicher hinsichtlich der Kühlkette wäre, den Impfstoff aus dem GKV-Praxisbedarf zu entnehmen (Berechnung dann als Auslage nach § 10 GOÄ) und später aus dem selber eingelösten Privat Rezept wieder aufzufüllen. Dies ist aber nicht zulässig (nach den Sprechstundenbedarfsvereinbarungen ist die Verwendung bei Privatpatienten verboten).

Alle Tipps mit Stichwort-Suchfunktion und Archiv finden Sie auch unter www.abrechnungstipps.de – kostenlos!